

liehen Plankennziffern sind vollständig aufzuschlüsseln und den Betrieben zu übergeben. Des Weiteren haben die den Ministerien unterstellten Kombinate noch eigenverantwortlich Kennziffern zu berechnen und ihren Betrieben zu übergeben (§ 10 Abs. 1 KombinarsVO). Bei allen diesen Kennziffern handelt es sich um staatliche Kennziffern. Damit stellt die Planung des Kombinats gegenüber den Betrieben nicht nur eine Leitungsentscheidung des Kombinats, sondern auch Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dar.

Wirtschaftsorganisatorische Maßnahmen

Die Entwicklung des relativ geschlossenen Reproduktionsprozesses wird in Gegenwart und Zukunft mit weitreichenden Konsequenzen für die wirtschaftsorganisatorische Struktur der Kombinate verbunden sein. Die Konzentration der Produktion und die Vertiefung der Arbeitsteilung wird nicht nur zur Bildung oder Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen führen, sondern wird auch zur Folge haben, daß sich die Funktionen und Aufgaben der Kombinarsbetriebe ändern sowie daß Aufgaben durch die Kombinarsleitung oder bestimmte Betriebe wahrgenommen werden. § 7 KombinarsVO räumt daher dem Kombinat wesentliche Organisationsbefugnisse ein. So ist das Kombinat berechtigt,

- Betriebsteile zu bilden oder aus Kombinarsbetrieben auszugliedern und anderen Kombinarsbetrieben anzugliedern¹²,
- bei Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs entsprechend den Rechtsvorschriften Funktionen und Aufgaben der Kombinarsbetriebe zu ändern, auf andere Kombinarsbetriebe zu übertragen oder die Produktion zwischen den Kombinarsbetrieben zu verlagern,
- Entscheidungen über die zentrale Wahrnehmung von Aufgaben durch die Kombinarsleitung oder einen Kombinarsbetrieb zu treffen.

Bildung von Leitbetrieben

Wirtschaftsorganisatorischen Charakter tragen auch die vor allem zur Gewährleistung einer einheitlich ergebnisbezogenen Leitung der Produktion in zahlreichen Kombinars gebildeten Leitbetriebe mit Leitbetriebsbereichen. Die Notwendigkeit der Bildung von Leitbetrieben ergab sich insbesondere in denjenigen Kombinars, in denen verschiedene Erzeugnisse hergestellt werden oder eine hohe Zersplitterung der Produktion von gleichartigen Erzeugnissen zu verzeichnen ist. Teilweise wurden auch Leitbetriebe mit Leitbetriebsbereichen geschaffen, die an frühere Leitungsstrukturen anknüpfen, um eine bewährte Leitungsorganisation im Rahmen des Kombinats nutzbar zu machen.

§ 26 Abs. 3 KombinarsVO gestaltet die Rechtsstellung der Leitbetriebe als Wahrnehmung von Leitungsaufgaben des Kombinats für mehrere Kombinarsbetriebe aus. Den Leitbetrieben können Anleitungs-, Kontroll- und Weisungsrechte übertragen werden. Damit ist zugleich klar gestellt, daß der Leitbetriebsbereich keine selbständige Planungs- und Abrechnungseinheit ist. Der Leitbetrieb kann keine Planentscheidungen treffen. Dies schließt die aktive Rolle des Leitbetriebes bei der Ausarbeitung der Pläne der Betriebe des Leitbetriebsbereichs nicht aus. Bei einer ausgeprägten ergebnisbezogenen Aufgabenstellung des Leitbetriebes muß sie sogar gefordert werden.

Die Festlegung der Leitbetriebe und Leitbetriebsbereiche ist in das Statut des Kombinats aufzunehmen (§ 29 Abs. 2 Ziff. 6 KombinarsVO). Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leitbetriebes sind in einer Ordnung des Kombinats zu regeln (§26 Abs. 3 Satz3 KombinarsVO).

Weitere ausschließliche Aufgaben des Kombinats

Ausgeprägte Aufgaben und Befugnisse des Kombinats bestehen vor allem auf den Gebieten Wissenschaft und

Technik (§§ 12, 13 KombinarsVO), in bezug auf die sozialistische ökonomische Integration und den Außenhandel (§§ 16, 17 KombinarsVO) sowie auf dem Gebiet der Kooperation (§ 23 KombinarsVO).

So trägt das Kombinat auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik die Verantwortung für die Ausarbeitung der Grundrichtungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Kombinats. Es legt die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und das Qualitätshiveau der Produktion fest, sichert den notwendigen kontinuierlichen Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials und gewährleistet die vorrangige materiell-technische Sicherung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Eindeutig bestimmt ist auch die Verantwortung des Kombinats, gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben in Vorbereitung und Koordinierung der Pläne ökonomisch begründete Vorschläge und Lösungsvarianten zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zu erarbeiten, auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer zentraler Festlegungen die Entwicklung der Forschung und Produktion mit den Partnern in den Mitgliedsländern des RGW abzustimmen, gemeinsam mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb die internationalen Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion abzuschließen, die planmäßige Durchführung der sich aus den völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben die Exportstrategie zu bestimmen.

Zu den Befugnissen des Kombinats gehört es, die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinarsbetrieben entsprechend der Spezifik des Kombinats auf der Grundlage des Planes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes zu regeln. Der Generaldirektor des Kombinats entscheidet Streitigkeiten zwischen den Kombinarsbetrieben bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen.

Der Gesetzgeber hat auch noch auf anderen Gebieten ausschließlich Aufgaben des Kombinats festgelegt. Dabei handelt es sich um solche, deren zentrale Wahrnehmung unbeschadet der unterschiedlichen Reproduktionsbedingungen unabdingbare Voraussetzung für die Gestaltung des relativ geschlossenen Reproduktionsprozesses und damit für die Sicherung der wirtschaftlichen Einheit des Kombinats ist.

In Abgrenzung zu denen des Kombinats sind zugleich bestimmte Aufgaben und entsprechende Befugnisse für die Kombinarsbetriebe fixiert worden. Sie liegen vor allem auf den Gebieten der planmäßigen Erfüllung der Produktionsaufgaben, der Arbeitsorganisation, der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Kaderarbeit und Bildung (§§ 6, 21 und 22 KombinarsVO).

Statut und Ordnungen

Die Rechtsstellung des Kombinats und seiner Betriebe kann auf Grund der differenzierten Reproduktionsbedingungen allein durch Rechtsvorschriften nicht umfassend bestimmt werden. Es muß eine hohe Elastizität und Variabilität der Gestaltung der Rechtsstellung gewährleistet sein. Diesem Ziel dienen das Statut und die Ordnungen des Kombinats.

Das Statut (§ 29 Abs. 1 bis 4 KombinarsVO) stellt eine normative Entscheidung organisationsrechtlichen Charakters dar. Da es der Bestätigung durch den Minister bedarf, handelt es sich de facto um eine ministerielle Entscheidung. Im Statut sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinarsbetriebe festzulegen. Dies zwingt zugleich zur Abgrenzung gegenüber dem Kombinarsbetrieb.

Das Statut ist ein wichtiges Instrument für die Fest-